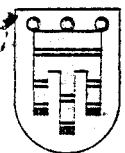


M/SW-25/ME



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	5 - GE 9. Pp
Datum:	-1. FEB. 1990
Verteilt:	2. Feb. 1990 <i>Tut</i>

Auskünfte:

Dr. Mohr

Tel. (05574) 511

Durchwahl:

2063

*Bauer*Aktenzahl: PrsG-3660
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 25. Jänner 1990

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 7.12.1989, GZ. 7119/7-I-7/89

Gegen den Inhalt des übermittelten Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes geändert werden, bestehen keine Einwände.

Die Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren sind durch die Gebühren-gesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 407/1988, für alle Förderungen des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung durch die Länder im Gebührengesetz 1957 geregelt worden und gleichzeitig die entsprechenden Befreiungsbestimmungen im § 53 Abs. 1 und 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, im § 42 Abs. 1 und 2 des Wohnhaus-sanierungsgesetzes und im § 13 Abs. 1 des Startwohnungsgesetzes aufgehoben worden.

Es wird daher angeregt, aus Gründen der Systematik und der besseren Auffind-barkeit die Befreiungen von den Gerichtsgebühren gleich wie bei den Stempel- und Rechtsgebühren für alle Förderungen des Wohnbaus und der Wohnhaussanie-rung durch die Länder einheitlich im V. Abschnitt des Gerichtsgebührenges-etzes zu regeln und die entsprechenden Befreiungsbestimmungen im § 53 Abs. 3 bis 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, im § 42 Abs. 3 des Wohnhaussanie-rungsgesetzes und im § 13 Abs. 2 des Startwohnungsgesetzes aufzuheben.

- 2 -

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß das Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz den Begriff "Wohnhaussanierung" nicht kennt. Anstelle dessen ist der Begriff "Erneuerung von Wohnraum" verwendet worden. Um Mißverständnisse auszuschließen, sollte entweder dieser Begriff im Gesetz in Klammer angeführt werden oder in einem Durchführungserlaß besonders darauf hingewiesen werden, daß dieser Begriff der Wohnhaussanierung entspricht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Heidungen